



**Stadt Chur**

## **Volksabstimmung**

---

**vom 30. November 2014**



**1**

**Aufhebung der städtischen Zusatzleistungen  
zu kantonalen Ergänzungsleistungen**

**Seiten 6 – 17**

---

**2**

**Teilrevision des Steuergesetzes, Erhöhung  
Steuersatz der Handänderungssteuer**

**Seiten 18 – 25**

---

**3**

**Pensionsversicherung, Änderung der Arbeit-  
geber-/Arbeitnehmer-Beiträge von  
60 % : 40 % auf 50 % : 50 %**

**Seiten 26 – 33**

---

**4**

**Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseran-  
lagen/Einführung einer Benutzungsgebühr**

**Seiten 34 – 49**

---

**5**

**Einführung einer teilweisen Gebührenpflicht  
für die Parkplätze Obere Au**

**Seiten 50 – 55**

---

# Worum geht es?

Die folgenden fünf Vorlagen bilden Bestandteil der 2. Aufgaben- und Leistungsüberprüfung. Diese hat zum Ziel, den städtischen Haushalt um jährlich 20 Mio. Franken zu entlasten.

1

## **Erste Vorlage**

Aufhebung der städtischen Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen

2

## **Zweite Vorlage**

Teilrevision des Steuergesetzes, Erhöhung Steuersatz der Handänderungssteuer

3

## **Dritte Vorlage**

Pensionsversicherung, Änderung der Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge von 60 % : 40 % auf 50 % : 50 %

4

## **Vierte Vorlage**

Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen/ Einführung einer Benutzungsgebühr

5

## **Fünfte Vorlage**

Einführung einer teilweisen Gebührenpflicht für die Parkplätze Obere Au

## 2. Aufgaben- und Leistungsüberprüfung

Seit dem Jahr 2010 steht die Stadt Chur unter grossem Spardruck. Bisher wurden zwei Sparpakete geschnürt, um das finanzielle Gleichgewicht im städtischen Finanzhaushalt wieder herzustellen. Mit dem ersten Sparpaket aus dem Jahr 2010 («Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 1.0») konnte eine Verbesserung der Laufenden Rechnung um 5.3 Mio. Franken erzielt werden. Da dies nicht ausreichte, beauftragte der Gemeinderat den Stadtrat zwei Jahre später, ein Sparpaket im Umfang von 5 % des finanzwirksamen Aufwands zu erarbeiten – dies entspricht jährlichen Einsparungen von 10 Mio. Franken. Die vorliegenden fünf Vorlagen bilden Teil dieses zweiten Sparpakets.

Der Stadtrat hat diesen Auftrag dahingehend erweitert, als er zu den Sparmassnahmen gleichzeitig Mehreinnahmen im Umfang von ebenfalls 10 Mio. Franken vorschlug. Bei der Umsetzung sämtlicher Massnahmen beträgt das jährliche Verbesserungspotenzial der städtischen Finanzen somit 20 Mio. Franken – dieser Betrag ist erforderlich, muss die Stadt in Zukunft rund 30 Mio. Franken jährlich in ihre Infrastruktur investieren. Die Annahme aller fünf Vorlagen würde die finanzielle Situation der Stadt deutlich verbessern. Insbesondere könnten dadurch weitere einschneidende Sparmassnahmen oder eine Steuererhöhung vermieden werden.

1 Durch die städtischen Zusatzleistungen erhalten Bezügerinnen und Bezüger von kantonalen Ergänzungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen finanziellen Beitrag der Stadt. Die Kosten für diese städtischen Zusatzleistungen sind auf mittlerweile 750 000 Franken jährlich angestiegen. Die Aufhebung dieser Zusatzleistungen ist eine Sparmassnahme, die keine zusätzlichen Sozialhilfefälle erwarten lässt.

Erläuterungen Seiten 6 – 17

---

2 Die Erhöhung der Handänderungssteuer von aktuell 1,5 % auf neu 2,0 % führt zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Franken. Die Steuer fällt nur bei Handänderungen von Grundstücken an. Mit dem neuen Satz befindet sich Chur gleichauf mit anderen grossen Gemeinden des Kantons.

Erläuterungen Seiten 18 – 25

---

3 Das Finanzierungsverhältnis der städtischen Pensionskasse soll per 1. Januar 2015 von aktuell 60 % (Arbeitgeber) : 40 % (Arbeitnehmer) auf 50 % : 50 % geändert werden. Damit können die städtischen Finanzen um jährlich 1.27 Mio. Franken entlastet werden.

Erläuterungen Seiten 26 – 33

---

**4** Aktuell werden die Aufwendungen für Unterhalt und Ausbau des städtischen Kanalisationsnetzes weitestgehend durch Mittel aus der Stadtkasse gedeckt. Das steht im Widerspruch zum übergeordneten Recht, welches eine Finanzierung nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Hinzu kommt, dass die heute eingesetzten Mittel unterdurchschnittlich sind und damit längerfristig den Werterhalt des Kanalisationsnetzes gefährden. Aus diesen Gründen soll neu eine zweckgebundene Benutzungsgebühr erhoben werden.

Erläuterungen Seiten 34 – 49

---

**5** Im Rahmen der Referendumsabstimmung vom 17. April 2011 wurde die Einführung einer Gebührenpflicht auf den Parkplätzen der Oberen Au abgelehnt. Sportanlagenbenutzende und Kurzzeitparkierende sollen deshalb weiterhin gratis parkieren können. Für alle anderen Benutzenden soll eine teilweise Gebührenpflicht eingeführt werden.

Erläuterungen Seiten 50 – 55

---

# Aufhebung der städtischen Zusatzleistungen zu kanto- nalen Ergänzungsleistungen

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie der Aufhebung des Gesetzes für städtische  
Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen  
zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 13 zu 8 Stimmen.

# Bericht des Gemeinderates

***Durch die Zusatzleistungen erhalten Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Zulage der Stadt. Sie beträgt monatlich maximal 125 Franken für Mieterinnen und Mieter sowie maximal 160 Franken für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Die Kosten für diese freiwilligen Zusatzleistungen sind in den letzten Jahren stetig auf mittlerweile 750 000 Franken jährlich gestiegen. Im Sinne einer Sparmassnahme sollen sie ersatzlos aufgehoben werden. Durch die Aufhebung sind keine zusätzlichen Sozialhilfefälle zu erwarten.***

## Entstehung und Vorgeschichte 1989 bis 2008

Am 29. Juni 1989 reichte die Sozialdemokratische Partei der Stadt Chur ihre als allgemeine Anregung formulierte «Volksinitiative für eine städtische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe an Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen» ein. Das Volksbegehren hatte zum Ziel, alleinstehenden Personen Fr. 120.– und Paaren Fr. 180.– im Monat als städtische Beihilfe zur Aufbesserung des Lebensunterhalts auszurichten.

Am 16. Mai 1991 beschloss der Gemeinderat, die Volksinitiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. In der Volksabstimmung vom 20. Oktober 1991 stimmte die Stimmbürgerschaft der Initiative mit 3768 Ja- zu 3004 Nein-Stimmen zu und beauftragte damit die Behörden mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes.

Am 25. Februar 1993 verabschiedete der Gemeinderat ein der Initiative entsprechendes Gesetz sowie einen Gegenvorschlag des Gemeinderates zuhanden der Volksabstimmung. Der Gegenvorschlag des Gemeinderates fand dabei mit

# 1

5406 Ja- zu 2446 Nein-Stimmen die Zustimmung des Churer Soveräns. Auf den 1. Juli 1993 setzte der Stadtrat das heute geltende Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen in Kraft.

## **Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (EL); Leistungen und Voraussetzungen**

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen AHV-Vollrenten für Einzelpersonen mindestens Fr. 1170.– pro Monat. Die Maximalrente beläuft sich auf Fr. 2340.–. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt.

Die Höhe der Ergänzungsleistungen (EL) kann nicht pauschal festgehalten werden. Sie entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen und beträgt im Minimum Fr. 356.– monatlich.

Anspruch auf Zusatzleistungen haben in der Stadt Chur wohnhafte Personen, die kantonale Ergänzungsleistungen beziehen und die festgelegten Vermögensgrenzen der Ergänzungsleistungen unterschreiten. Die Vermögensgrenzen betragen:

- Fr. 37 500.– für Alleinstehende;
- Fr. 60 000.– für Ehepaare;
- Fr. 15 000.– für jedes an der Rente beteiligte Kind.

Zusätzlich muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger wohnt in einem Alters-, Pflege- oder Behindertenheim;



- Die monatliche Miete der EL-Bezügerin/des EL-Bezügers ist höher als Fr. 1100.– für Alleinstehende bzw. Fr. 1250.– für Ehepaare.

Mieterinnen und Mieter erhalten 10% des die Mietzinsgrenze übersteigenden Betrags, jedoch maximal Fr. 1500.– pro Jahr (Mietzinsgrenze Jahresmiete: Alleinstehende Fr. 13 200.–, Ehepaare Fr. 15 000.–). Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erhalten Fr. 1920.– pro Jahr an ihre persönlichen Auslagen.

Die Ausrichtung der Zusatzleistungen erfolgt – ohne Gesuch der betreffenden Personen – durch die Sozialen Dienste bei der AHV-Zweigstelle, welche sich für die Zusatzleistungsverfügung im Einzelfall vollständig auf die kantonal geprüften Ergänzungsleistungsdaten abstützt.

### Kosten- und Fallentwicklung

Aufgrund des demografischen Wandels – Zunahme der Seniorinnen und Senioren – nimmt die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen stetig zu.

<b>Jahr</b>	<b>Fallzahlen Zusatzleistungen</b>	<b>Kosten in Franken</b>
2003	190	286 084.–
2004	215	314 146.–
2005	282	296 984.–
2006	307	330 828.–
2007	353	382 263.–
2008	385	614 019.–
2009	394	619 922.–
2010	409	638 820.–
2011	469	772 512.–
2012	459	744 979.–
2013	510	749 047.–

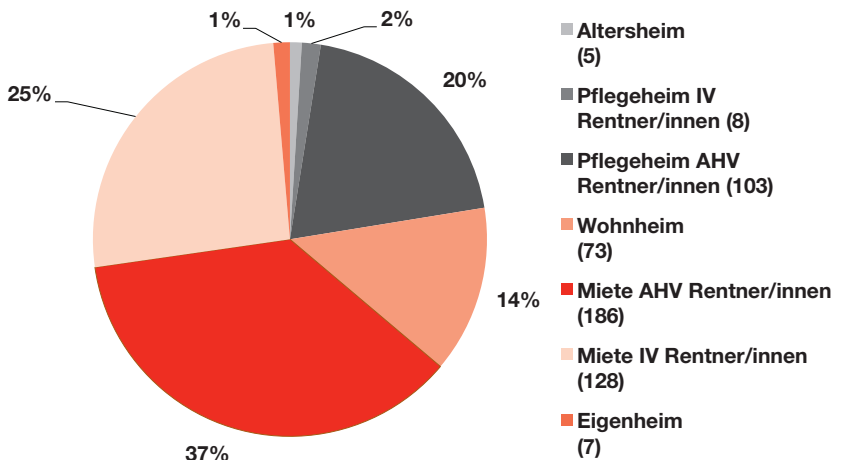
# 1

Für die Jahre 2014 und 2015 ist mit Kosten in der Höhe von Fr. 750 000.– pro Jahr zu rechnen.

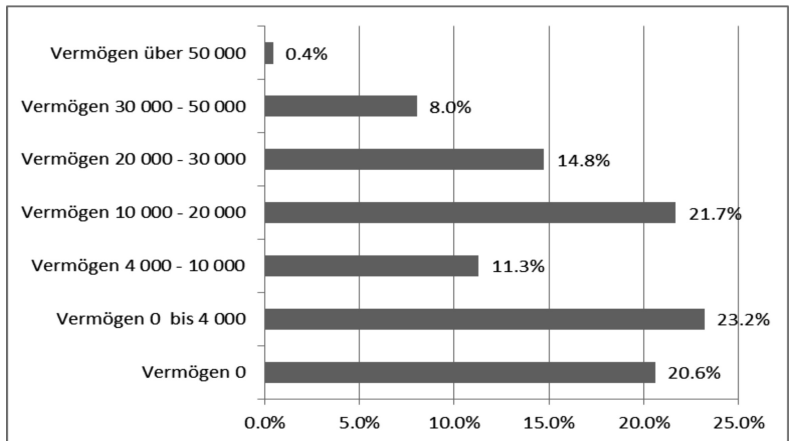
Im Jahr 2008 wurden die persönlichen Auslagen erhöht. Der Ansatz für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner wurde zudem demjenigen von Altersheimbewohnerinnen und -bewohnern angepasst und deutlich erhöht. Die Erhöhung von Fr. 876.– pro Jahr auf Fr. 1812.– pro Jahr und Pflegeheimbewohnerin und -bewohner führte zu einem markanten Anstieg der Zusatzleistungen.

## Zusammensetzung der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen

Die Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen setzen sich folgendermassen zusammen (Stand Februar 2014):



## Vermögensverteilung der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen in Franken (Stand Februar 2014)



### Auswirkungen der Aufhebung der städtischen Zusatzleistungen

Von der Aufhebung der städtischen Zusatzleistungen sind 510 Bezügerinnen und Bezüger mit monatlich maximal Fr. 160.– betroffen. Ihnen bliebe das Existenzminimum gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.10). Dieses liegt deutlich höher als das Soziale Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

# 1

## Vergleich Grundbedarf gemäss ELG und gemäss SKOS

	<b>Grundbedarf gemäss ELG pro Monat</b>	<b>Grundbedarf gemäss SKOS (Soziales Existenzminimum) pro Monat</b>
1 Person	Fr. 1600.–	Fr. 986.–
2 Personen	Fr. 2400.–	Fr. 1509.–
Zusätzliche Leistungen bei Bedarf	Krankenkassen-selbstbehalte Erwerbsunkosten Tagestaxe Pflegeheim	Krankenkassenselbstbehalte Erwerbsunkosten Tagestaxe Pflegeheim (kommt sehr selten vor, da Pflegeheimbewohner/innen i. d. R. Rentner/innen und somit EL-berechtigt sind)
Steuerpflicht	Nullveranlagung (Ausnahme bei Vermögen über Fr. 25 000.– für Einzelpersonen und Fr. 40 000.– für Ehepaare)	Nullveranlagung
Einkommensfreibetrag für (Teilzeit-) Erwerbstätige	Ein Drittel des Einkommens	Max. Fr. 500.–

Da der Grundbedarf gemäss ELG deutlich höher liegt als das Soziale Existenzminimum gemäss SKOS, ist bei der Aufhebung der Zusatzleistungen nicht mit zusätzlichen Sozialhilfefällen für die Stadt zu rechnen.

Für die meisten der 103 Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner im AHV-Alter wäre eine Aufhebung der Zusatzleistung verkräftbar, da sie aus gesundheitlichen Gründen

in ihren Aktivitäten ohnehin stark eingeschränkt sind. Es gibt deshalb wenige Gründe für eine Besserstellung der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner aus Chur gegenüber denjenigen aus den umliegenden Gemeinden.

Härtefälle können bei folgenden zwei Betroffenengruppen entstehen:

- a) 323 Mieterinnen und Mieter mit einem deutlich über den EL-Grenzen liegenden Mietzins (Stichtag 12. März 2013). Dazu ein Beispiel: Einer Hochbetagten, die allein in der ehemaligen Familienwohnung mit einem Mietzins von Fr. 1900.– lebt, werden von der EL nur Fr. 1100.– als Mietzins angerechnet. Die Differenz von Fr. 800.– muss sie sich vom Lebensunterhalt absparen. Damit verfügt sie für den Lebensunterhalt nur noch über Fr. 800.– (Fr. 1600.– minus Fr. 800.–) und läge somit unterhalb dem Sozialen Existenzminimum gemäss SKOS (Fr. 986.–). Dank der Zusatzleistungen erhält sie heute einen Mietzinsbeitrag von Fr. 80.– pro Monat und kommt auf Fr. 880.– pro Monat. Das Entfallen der Zusatzleistung bedeutet für diese Betroffene eine Härte. Sie hätte aber die Wahl, umzuziehen.  
Ein Anspruch auf Sozialhilfe entsteht durch diese Härte nur vorübergehend: Die Mietzinslimiten der Stadt für einen Einpersonenhaushalt betragen Fr. 750.–. Antragsstellende mit Mieten über der Mietzinslimite werden bis zum nächsten Kündigungstermin unterstützt und aufgefordert, umzuziehen. Die Sozialhilfe müsste allenfalls noch die Umzugskosten übernehmen.
- b) 213 IV-Rentnerinnen und -Rentner; davon leben 79 in einem Wohnheim. Sie haben heute für persönliche Ausgaben Fr. 433.– als Ergänzungsleistungen plus Fr. 160.– als städtische Zusatzleistungen – insgesamt Fr. 593.– pro

# 1

Monat zur Verfügung. Aus diesem Betrag müssen sie Bekleidung, Toilettenartikel und Gesundheitspflege, Verkehrsauslagen, Telefon, Post, Medien, Coiffeur, Freizeit, Ferien, Bildung, Restaurantbesuche etc. finanzieren.

Diese IV-Rentnerinnen und -Rentner sind zwischen 18 und 65 Jahre alt und wohnen mehrheitlich in Mietwohnungen, zum Teil in Wohnheimen oder Wohngruppen, einige wenige in Pflegeheimen. Viele von ihnen führen ein aktives Leben, arbeiten in Behindertenwerkstätten. Ausserdem pflegen sie Freizeitaktivitäten und soziale Kontakte, sie sind mobil, besuchen Bildungsangebote, nutzen Integrationshilfen und möchten auch in die Ferien verreisen. Für sie wäre die Aufhebung der Zusatzleistungen eine Einbusse an Lebensqualität und Autonomie.

# Der Standpunkt der Minderheit im Gemeinderat

Die vorliegende Aufhebung der Zusatzleistungen wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10. April 2014 von acht Ratsmitgliedern abgelehnt. Zwar anerkannten diese, dass die Stadt unter grossem Spardruck stehe, jedoch dürfe dies nicht zulasten von bedürftigen AHV- und IV-Beziehenden gehen. Wenn Ausgaben gekürzt werden müssen, wenn Opfer gebracht werden müssen, dann soll dies trotz allem gerecht zugehen.

Gemäss Geschäftsbericht des Stadtrates bekommt Chur die diversen Steuerentlastungen und -abgänge der letzten Jahre drastisch zu spüren. Im Bericht heisst es: «Betrugen diese (das Steuereinkommen) 2007 noch 126.3 Mio. Franken, werden sie sich im Jahr 2013 auf dem praktisch gleichen Stand wie im Jahr 2002, das heisst bei rund 100 Mio. Franken, bewegen. Es liegt auf der Hand, dass diese Rechnung nicht aufgehen kann.» Aus Sicht einer Minderheit des Gemeinderates dürfen diese Steuerentlastungen nun nicht bei den sozial schwachen Gruppen, welche eine Ergänzungsleistung beziehen, den älteren Menschen sowie Menschen mit einer IV-Rente in Rechnung gestellt werden.

Bei den Zusatzleistungen geht es um einen monatlichen Beitrag von rund 100 Franken als Anteil an die Mietkosten oder zu den persönlichen Auslagen im Heim. Es geht also unter anderem um einen Anteil an die Mietkosten. Damit zeigt sich auch, wo das eigentliche Problem steckt, nämlich bei den stetig steigenden Mieten in der Stadt Chur. Hier zeigt ein Vergleich des in diesem Bereich renommierten Büros Wüest & Partner, dass sich die Churer Mieten in der Zwischenzeit dem Niveau von Basel-Stadt angleichen. Der Bundesrat selber hat in seiner Antwort auf eine Anfrage eingeräumt, dass bei den Ergänzungsleistungen die Miet-

# 1

*zinsberechnung in den letzten Jahren nie angepasst wurde – gleichzeitig ist jedoch der Mietpreisindex in den letzten rund 12 Jahren um 18 Prozent gestiegen. Unter anderem gerade durch die Entwicklung der Churer Wohnungsmieten hat in den letzten Jahren auch die Zahl der städtischen Zusatzleistungen zugenommen.*

*Gerade die zunehmende Zahl an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zeigt, dass die zunehmende Armut bekämpft werden muss – dies geschieht jedoch nicht mit Sparvorlagen auf dem Buckel der Schwächeren. Der Kompromissvorschlag der Ratsminderheit, die Vermögensfreibeträge zu senken und damit nur einen Teil der Kosten einzusparen, wurde ebenfalls durch die Mehrheit abgelehnt.*

## **Fazit**

Die Mehrheit des Gemeinderates teilt die Minderheitsmeinung nicht und kommt zum Schluss, dass durch die Aufhebung der Zusatzleistungen keine schweren Härtefälle entstehen und kaum zusätzliche Sozialhilfekosten zu erwarten sind.

Chur, 10. April 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Dr. Dominik Infanger

Markus Frauenfelder





# Teilrevision des Steuergesetzes, Erhöhung Steuersatz der Handänderungssteuer

2

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie der Teilrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur mit einer Erhöhung des Steuersatzes der Handänderungssteuer von 1,5% auf 2,0% zustimmen?**

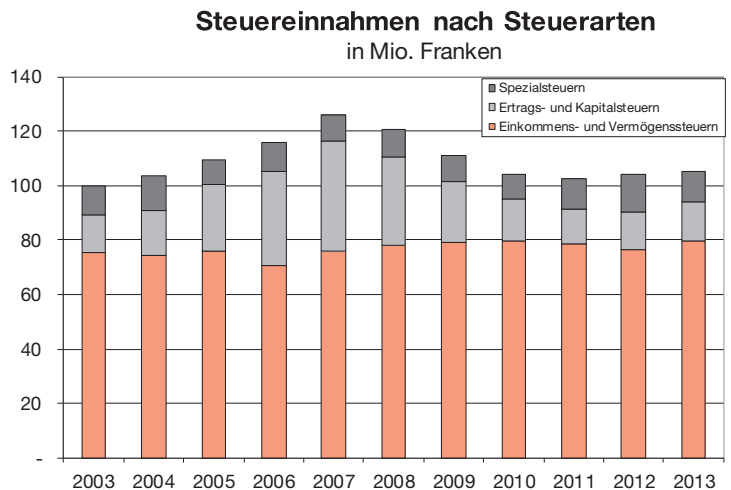
Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 14 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

# Bericht des Gemeinderates

**Der laufenden Aufgaben- und Leistungsüberprüfung liegt der Gedanke eines Gleichgewichts von Einsparungen und Mehreinnahmen zugrunde. In diesem Sinne befürwortet der Gemeinderat eine Erhöhung der Handänderungssteuer von aktuell 1,5% auf neu 2,0%. Aus der Erhöhung ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Franken. Die Steuer fällt nur bei Handänderungen von Grundstücken an. Mit dem neuen Steuersatz befindet sich Chur gleichauf mit anderen grossen Gemeinden des Kantons.**

## Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen der Stadt haben sich seit dem Jahr 2003 wie folgt entwickelt:



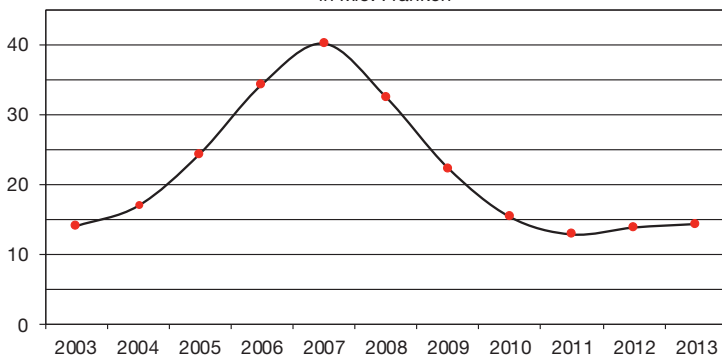
# 2

Bis zum Jahr 2007 haben die Steuereinnahmen kontinuierlich von 100 Mio. Franken im Jahr 2003 auf 126.3 Mio. Franken im Jahr 2007 zugenommen. In den Folgejahren ist bei den Ertrags- und Kapitalsteuern ein ebensolcher kontinuierlicher Rückgang feststellbar. Ab dem Jahr 2010 haben sich die Einnahmen bei gut 100 Mio. Franken stabilisiert.

Die Einnahmen sind wieder auf dem gleichen Stand wie 2004. Die Aufgaben der Stadt haben seither aber stark zugenommen; innerhalb der letzten elf Jahre wurden durch den Gemeinderat jährlich wiederkehrende Mehrausgaben von über 9 Mio. Franken beschlossen.

Während sich die Steuereinnahmen der natürlichen Personen und die Spezialsteuern konstant bzw. leicht steigend entwickelt haben, sind die Steuern der juristischen Personen starken Schwankungen unterworfen. Diese Erträge sind seit dem Jahr 2007 von 40 Mio. Franken um 26.2 Mio. Franken oder um zwei Drittel eingebrochen und betragen im Jahr 2013 noch 14.3 Mio. Franken. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2013 sind sie damit rund 8 Mio. Franken tiefer.

**Entwicklung der Steuereinnahmen der juristischen Personen**  
in Mio. Franken



Die Hauptgründe für den Einbruch der Steuereinnahmen bei den juristischen Personen sind folgende:

- Reduktion des Gewinnsteuersatzes: Der Gewinnsteuersatz wurde vom Grossen Rat in zwei Schritten von ursprünglich 15 % auf 5,5 % reduziert.
- Statusänderung von ausländischen Firmen mit Passiveinkünften: Steuergesetzänderungen in den Herkunftsländern hatten zur Folge, dass diese Firmen in Chur nun der ordentlichen Besteuerung von juristischen Personen unterstellt sind.
- Firmenumstrukturierungen: Eine grosse Schweizer Firma hat sich so umorganisiert, dass sie heute in Chur nur noch einen Bruchteil der früheren Steuern bezahlt.
- Verluste der Grossbanken: Die Verluste der Grossbanken und die Möglichkeit, diese Verluste aus den Vorjahren mit den Gewinnen zu verrechnen, führten zum Ausfall von Steuereinnahmen.

Es bestehen aktuell keine Anzeichen dafür, dass die Steuereinnahmen der juristischen Personen in den nächsten Jahren wesentlich ansteigen werden.

Gleichzeitig sind zum einen Familien mit Kindern steuerlich stark entlastet worden, zum anderen wurden seitens Stadt in den letzten Jahren zahlreiche Angebote geschaffen, die gerade den Familien zugutekommen (Blockzeiten, Kindertagesstätten, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit).

## **Handänderungssteuer**

Die Handänderungssteuer wird durch die Gemeinden bei Übertragung eines in der Gemeinde gelegenen Grundstücks oder Grundstückanteils gestützt auf Art. 7 ff. des Ge-

# 2

setzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) erhoben. Als Handänderung gilt jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück, unabhängig von einem Grundbucheintrag. Steuerpflichtig ist die/der Erwerber/in des Grundstücks. Als Bemessungsgrundlage dient der Verkehrswert des übertragenen Grundstücks. Die Gemeinde legt den Steuerwert in einem formellen Gesetz fest. Dieser beträgt gemäss Art. 12 GKStG maximal 2,0 %.

Eine aktuelle Übersicht der Steuersätze in den umliegenden Gemeinden sieht wie folgt aus:

## **Gemeinde**

<i>Chur</i>	1,5 %	Zizers	1,5 %
Domat/Ems	1,0 %	Bonaduz	2,0 %
Untervaz	1,0 %	Davos	2,0 %
Felsberg	1,5 %	Landquart/Igis	2,0 %
Haldenstein	1,5 %	Maienfeld	2,0 %
Trimmis	1,5 %	St. Moritz	2,0 %

(stv.gr.ch – Steuerberechnung – Gemeindesteuerfüsse – Stand 28.01.2014)

Wie der Quervergleich zeigt, befindet sich Chur nach dieser Anhebung des Steuersatzes bei der Handänderungssteuer gleichauf mit den Gemeinden Bonaduz, Davos, Landquart/Igis, Maienfeld und St. Moritz. Domat/Ems steht vor ähnlichen finanziellen Problemen wie die Stadt. In Davos wurde in der Zwischenzeit eine Liegenschaftensteuer von 1,3 ‰ eingeführt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass diese Massnahme die Standortqualität nicht beeinträchtigen wird, da sie kaum ins Gewicht fällt. Deshalb dürfte sich kaum ein Interessent von einem Kauf einer Liegenschaft in der Stadt abhalten lassen; vielmehr wird die gute Infrastruktur für den Standort Chur ausschlaggebend sein.

### Auswirkungen/Berechnungsbeispiele

Der Handänderungssteuersatz beträgt zurzeit 1,5 %, was im Jahr 2012 einen Steuerertrag von rund 3.1 Mio. Franken ergab. Bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 2,0 % würde der Ertrag voraussichtlich um rund 1 Mio. Franken auf ca. 4 Mio. Franken steigen.

Um die Auswirkungen dieser Massnahmen zu veranschaulichen, werden nachfolgend drei Beispiele aufgeführt:

#### Handänderungssteuern (Bemessungsgrundlage: Kaufpreis)

Kaufpreis	Fr. 400 000.–	1,5 % = Fr. 6 000.–
	Fr. 400 000.–	2,0 % = Fr. 8 000.–
Kaufpreis	Fr. 1 000 000.–	1,5 % = Fr. 15 000.–
	Fr. 1 000 000.–	2,0 % = Fr. 20 000.–
Kaufpreis	Fr. 3 000 000.–	1,5 % = Fr. 45 000.–
	Fr. 3 000 000.–	2,0 % = Fr. 60 000.–

Beispiel: Beim Kaufpreis einer Liegenschaft von 1 Mio. Franken beträgt die zusätzliche einmalige Belastung bei einer Erhöhung des Steuersatzes von 1,5 % auf 2,0 % rund Fr. 5000.–. Hinzu kommt, dass die Steuer in der Regel zwischen Verkäufer/in und Käufer/in je zur Hälfte aufgeteilt wird, womit je Fr. 2500.– anfallen.

# 2

## **Teilrevision Steuergesetz**

Die Erhöhung des Steuersatzes bei der Handänderungssteuer bedingt die Anpassung der Art. 4 und 17 des städtischen Steuergesetzes.

### **Art. 4**

Die Handänderungssteuer beträgt 2,0 Prozent.

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Chur, 10. April 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Dr. Dominik Infanger

Markus Frauenfelder





# 3

## **Pensionsversicherung, Änderung der Arbeitgeber-/ Arbeitnehmer-Beiträge von 60 % : 40 % auf 50 % : 50 %**

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur mit einer Änderung des Finanzungsverhältnisses der Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge per 1. Januar 2015 von bisher 60 % : 40 % auf neu 50 % : 50 % zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 13 zu 7 Stimmen.

# Bericht des Gemeinderates

**Im Zuge der 2. Aufgaben- und Leistungsüberprüfung wurde dem Gemeinderat die Änderung des Finanzierungsverhältnisses bei der Pensionskasse bei gleichzeitiger Abfederung der Auswirkungen unterbreitet. Bei einer schrittweisen Anpassung über zehn Jahre spart die Stadt ab dem zehnten Jahr jährlich rund 1.27 Mio. Franken. Die über zehn Jahre geplante Anpassung der Beitragsaufteilung bei bisherigen Arbeitnehmenden erfolgt mittels einer jährlichen Umlagerung von 1 % bei den Beitragssätzen von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Damit werden die Einbussen bei den Nettoeinkommen im Sinne einer Besitzstandslösung abgedeckt und über die Zeit durch künftige Lohnanpassungen mittels Lohnstufenanstieg und Teuerungsausgleich gemildert. Bei Neuanstellungen sowie bei Wiedereintritt gilt Parität 50 % : 50 % bei Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2015.**

## Ausgangslage

Die Beiträge an die Altersgutschriften und die Risikoprämie der Pensionsversicherung sind nach Alter gestaffelt und werden im Verhältnis von 60 % : 40 % durch die Stadt und die Arbeitnehmenden finanziert:

Alter	Beitrag total	Anteil	
		Arbeitgeber	Arbeitnehmende
18 – 24	2,5 %	1,5 %	1,0 %
25 – 34	17,5 %	10,5 %	7,0 %
35 – 44	20,2 %	12,1 %	8,1 %
45 – 54	23,0 %	13,8 %	9,2 %
55 – 65	25,8 %	15,5 %	10,3 %

Im Jahr 2013 betrug die Gesamtsumme der Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge Fr. 12 709 040.–; davon betrug die Arbeitgeber-Beiträge Fr. 7 624 811.– und die Arbeitnehmer-Beiträge Fr. 5 084 229.–.

# 3

## Abfederung der Massnahme

### Veränderung der Beitragssätze

Beim Wechsel des Beitragsverhältnisses von bisher 60 % : 40 % zu 50 % : 50 % erhöhen sich die Beitragssätze der Mitarbeitenden um 25 % wie folgt:

Alter	bisher	neu	Differenz (relativ)	Differenz (absolut)
18 – 24	1,0 %	1,3 %	+ 0,3 %	+ 30,0 %
25 – 34	7,0 %	8,8 %	+ 1,8 %	+ 25,7 %
35 – 44	8,1 %	10,1 %	+ 2,0 %	+ 24,7 %
45 – 54	9,2 %	11,5 %	+ 2,3 %	+ 25,0 %
55 – 65	10,3 %	12,9 %	+ 2,6 %	+ 25,2 %

### Berechnungsbeispiele

In der Alterskategorie 25 bis 34 erhöht sich der Arbeitnehmer-Abzug bei einem Monatslohn von Fr. 6500.– brutto von Fr. 370.– auf Fr. 465.– um Fr. 95.– netto/Monat.

In der Alterskategorie 35 bis 44 erhöht sich der Arbeitnehmer-Abzug bei einem Monatslohn von Fr. 7500.– brutto von Fr. 516.– auf Fr. 643.– um Fr. 127.– netto/Monat.

In der Alterskategorie 45 bis 54 erhöht sich der Arbeitnehmer-Abzug bei einem Monatslohn von Fr. 5500.– brutto von Fr. 387.– auf Fr. 483.– um Fr. 96.– netto/Monat.

In der Alterskategorie 55 bis 65 erhöht sich der Arbeitnehmer-Abzug bei einem Monatslohn von Fr. 10000.– brutto von Fr. 935.– auf Fr. 1171.– um Fr. 236.– netto/Monat.

Diese zusätzlichen Abzüge auf den versicherten Gehältern der bestehenden Angestellten schmälern deren Nettoeinkommen erheblich. Die Umsetzung soll deshalb im Sinne einer abgestuften Besitzstandlösung schrittweise über zehn Jahre erfolgen.

Der um 25 % höhere Prämienanteil der Mitarbeitenden von neu 50 % anstelle der bisherigen 40 % der gesamten Pensionskassenbeiträge soll mit einer Ausgleichszahlung abgedeckt werden, die über zehn Jahre jährlich um 10 % reduziert wird. Das Vorgehen ist einheitlich, transparent und administrativ ohne erheblichen Mehraufwand zu bewältigen. Bei Neuanstellungen sowie bei Wiedereintritt gilt ab Vertragsbeginn Parität.

### **Gesetzliche Änderungen**

Die Änderung der Beitragssätze für Arbeitgebende und Arbeitnehmende bedingen nachfolgende Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur:

#### **Art. 9 Beiträge**

*<sup>1</sup> Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50 % der jeweiligen Altersgutschrift. Der in Prozent des versicherten Lohns festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.*

*<sup>2</sup> Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod, Bildung von Rückstellungen und Reserven sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag beträgt in Prozent des versicherten Lohns:*

<i>Alter</i>	<i>Versicherte Person</i>	<i>Arbeitgebende</i>
<i>18 – 34</i>	<i>1,3 %</i>	<i>1,3 %</i>
<i>35 – 44</i>	<i>1,6 %</i>	<i>1,6 %</i>
<i>45 – 54</i>	<i>2,0 %</i>	<i>2,0 %</i>
<i>55 – 65</i>	<i>2,4 %</i>	<i>2,4 %</i>

# Der Standpunkt der Minderheit im Gemeinderat

## 3

### **NEIN zu einem weiteren Lohnabbau bei den Arbeitnehmenden**

*Alt-Bundesrat Willi Ritschard hat einmal gesagt: «Nur ein starker Staat ist ein sozialer Staat!» Ein starker Staat, eine starke Stadt braucht aber ein sicheres Fundament – bestehend aus genügend Einnahmen und einem sorgsamem Umgang bei den Ausgaben. Wenn nun eine erhebliche Minderheit des Gemeinderates diese Vorlage ablehnt, dann aus der Sorge, dass dieses Fundament aus den Fugen gerät. Und neben zahlreichen weiteren Argumenten erfolgt die Ablehnung vor allem aus folgenden zwei Gründen:*

- *keine einseitigen Sparvorlagen*
- *keine weitere Verschlechterung der Anstellungsbedingungen*

#### **Keine einseitigen Sparvorlagen**

*Das Hauptproblem der städtischen Finanzen ist der drastische Rückgang bei den Steuereinnahmen. Betrogen diese im Jahr 2007 noch 126.3 Mio. Franken, bewegen sie sich im Jahr 2013 auf dem praktisch gleichen Stand wie im Jahr 2002, das heisst bei rund 100 Mio. Franken. Oder anders gesagt: Chur fehlt ein ganzer Fünftel der bisherigen Einnahmen. Um diese Differenz auszugleichen, hat auch das städtische Personal seinen Anteil geleistet. Zu erwähnen sind neben anderem die Abschaffung der Wohnsitzzulage, Überführung der Pensionskasse vom Leistungs- ins Beitragsprimat, die einmalige Sistierung des Stufenanstiegs oder die Verschiebung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge an die Pensionsversicherung mit einer Verschlechterung von über 10 % zulasten der Angestellten. Blickt man auf die letzten acht Jahre zurück, dann hat das*

*städtische Personal bereits einen Sparbeitrag von über 25 Mio. Franken geleistet. Und der grösste Teil davon jährlich wiederkehrend.*

*In der gleichen Zeit (2008) hat der Gemeinderat die Entschädigungen für die Kommission und sich selber erhöht. Dies führte zu neuen Ausgaben von 0.8 Mio. Franken.*

*Währenddem das städtische Personal ihren Sparbeitrag von über 25 Mio. Franken leistet, wurde im gleichen Zeitraum die Einnahmenseite der Stadt Chur sträflich vernachlässigt. Die Finanzen der Stadt können aber nicht allein auf dem Buckel der Arbeitnehmenden in ein sicheres Fundament gebracht werden.*

### **Keine weitere Verschlechterung der Anstellungsbedingungen**

*Im schweizerischen Durchschnitt besteht beim BVG ein Verhältnis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge von 60 % (Arbeitgeber) zu 40 % (Arbeitnehmende). Dies belegt auch die schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2013. Beispiele dafür gibt es viele. Hier seien nur erwähnt: Migros, Coop und Aldi (jeweils 66 % Arbeitgeber-Beiträge an die Pensionskasse PK), Denner (52 – 60 %), Manor (50 – 68 %) oder Lidl mit einer ebenfalls nach Alter strukturierten Aufteilung mit Arbeitgeber-Beiträgen von 51 bis 55 %. Der Kanton St. Gallen kennt bei seiner Pensionskasse eine Aufteilung Arbeitgeber 55 % : Arbeitnehmenden 45 % und auch der Kanton Glarus führt eine Beitragsstruktur nach Alter, welche während einigen Jahren einen Beitrag bis zu 60 % durch die Arbeitgeber vorsieht.*

*Und selbst in Graubünden steht die städtische Lösung nicht allein. So kennt die RhB ebenfalls die Aufteilung der*

# 3

*Beiträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden von 60 % : 40 %. Diverse Bündner Energieunternehmen führen ebenfalls einen höheren Arbeitgeberbeitrag. Und der Kanton Graubünden bietet seinen Mitarbeitenden eine faire Regelung, welche mit zunehmendem Alter den Anteil des Arbeitgebers bis zum Verhältnis 60 % : 40 % (ab Alter 55) erhöht. Der Pensionskasse des Kantons Graubünden sind 204 Arbeitgeber angeschlossen.*



Die Mehrheit des Gemeinderates erachtet die Änderung des Finanzierungsverhältnisses bei der Pensionskasse als unabdingbar, um das angestrebte Sparziel von jährlich 10 Mio. Franken zu erreichen. Die Personalkosten bilden die mit Abstand grösste Aufwandposition im städtischen Haushalt. Entsprechend ist es notwendig, dass auch das Personal einen weiteren Sparbeitrag leistet. Das Finanzierungsverhältnis von 50 % : 50 % (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) ist in der Privatwirtschaft verbreitet. Auch nach der Anpassung des Finanzierungsverhältnisses handelt es sich bei der städtischen Pensionskasse um eine qualitativ gute Vorsorgeeinrichtung.

Chur, 8. Mai 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Dr. Dominik Infanger

Markus Frauenfelder





# **Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen/ Einführung einer Benutzungsgebühr**

**4**

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie der Teilrevision des Gesetzes über die  
Abwasseranlagen zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 14 zu 4  
Stimmen bei 2 Enthaltungen.

# Bericht des Gemeinderates

*Die Aufwendungen für Erweiterung, Sanierung und Unterhalt des rund 110 km langen städtischen Kanalisationsnetzes werden aktuell weitestgehend aus den allgemeinen Mitteln der Stadtkasse finanziert. Da der Steuerertrag seit dem Jahr 2010 stark zurückgegangen ist, wurden nicht jene Mittel aufgewendet, die effektiv für einen nachhaltigen Unterhalt erforderlich wären. Das vorliegende neue Finanzierungsmodell führt zu zweckgebundenen Einnahmen von jährlich 2.77 Mio. Franken. Es trägt zudem dem Verursacherprinzip Rechnung, das bereits per 1. Oktober 2002 hätte eingeführt werden müssen und durch den Kanton gerügt wurde.*

*Die beabsichtigte Anpassung beinhaltet die Einführung einer Benutzungsgebühr für den jährlichen Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Kanalisationsnetzes und die Erhöhung des Kanalbeitrags. Im Einzelnen:*

- Der einmalige Kanalbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz wird von Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum auf Fr. 2.– pro m<sup>3</sup> erhöht und in «Kanalanschlussgebühr» umbenannt. Die Mehreinnahmen fliessen in den Bau und die Erweiterung des Kanalisationsnetzes (Neubauten, neue Kanäle für Netzerweiterung).*
- Der einmalige Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage ARA Chur (ARA) bleibt unverändert bei 5% des Gebäudeneuwerts und wird in «Kläranschlussgebühr» umbenannt.*
- Die wiederkehrende Klärgebühr für den Betrieb und Unterhalt der ARA, zurzeit Fr. –.75 pro m<sup>3</sup>, wird um Fr. –.60 pro m<sup>3</sup> auf total Fr. 1.35 pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug erhöht und in «Benutzungsgebühr» umbenannt. Die Mehreinnahmen fliessen in den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Kanalisationsnetzes (Reinigung, Sanierung und Neubau / Ersatz von bestehenden Leitungen).*

# 4

## Ausgangslage und Problemstellung

### Geltende Rechtslage

Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen erhebt die Stadt heute folgende Beiträge und Gebühren:

- einen einmaligen Kanalbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz (zurzeit Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum);
- einen einmaligen Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage ARA (zurzeit 5% des Gebäudeneuwerts);
- eine jährliche Klärgebühr für Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage (zurzeit Fr. –.75 pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug).

Die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Kanalisationsnetzes werden bis heute hingegen weitestgehend mit allgemeinen Steuergeldern finanziert. Mit der vorgesehenen Benutzungsgebühr kann der vom übergeordneten Recht vorgeschriebenen verursachergerechten Finanzierung entsprochen werden.

Sowohl das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 3a und Art. 60a GSchG) als auch das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 und Art. 21 KGSchG) schreiben bei der Abwasserentsorgung das Verursacherprinzip vor. Sie verpflichten damit die Gemeinden, für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie für den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren zu erheben. Das kantonale Gewässerschutzgesetz wurde auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 44 KGSchG sind die Gemein-

deerlasse insbesondere betreffend Einführung des Verursacherprinzips innert fünf Jahren anzupassen. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden (EKUD) die Stadt aufgefordert, eine mit dem übergeordneten Recht kompatible Finanzierung der Abwasseranlagen vom Volk verabschieden zu lassen.

### **Heutige Finanzierung der Abwasserreinigungsanlage (ARA)**

Der einmalige Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage beträgt 5% des Gebäudeneuwerts und wird für Investitionen wie Bau und Erweiterung der ARA verwendet. Die verfügbaren Mittel im Umfang von aktuell rund 0.6 Mio. Franken genügen, um die in Zukunft anstehenden Investitionen der ARA zu finanzieren und die Anlage damit auch weiterhin auf einem qualitativ hohen Stand zu halten. Die geltende Beitragshöhe von 5 % ist im Vergleich mit anderen Städten zwar niedrig, kann aber beibehalten werden.

Mit der mengenabhängigen jährlichen Klärgebühr werden heute die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der ARA finanziert. In Chur beträgt der gebührenpflichtige Wasserbezug über die Wasseruhren etwa 3.7 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr. Das ergibt mit der derzeitigen Gebühr von Fr. -.75 pro m<sup>3</sup> einen Ertrag von rund 2.8 Mio. Franken, womit die Betriebs- und Werterhaltungskosten der ARA gedeckt werden können. Die städtische Klärgebühr ist im gesamtschweizerischen Vergleich ausserordentlich günstig, liegt doch der Kubikmeterpreis bei anderen Städten in der Regel zwischen Fr. 1.10 und Fr. 3.–. Zu erwähnen ist, dass aufgrund der an die ARA angeschlossenen Nach-

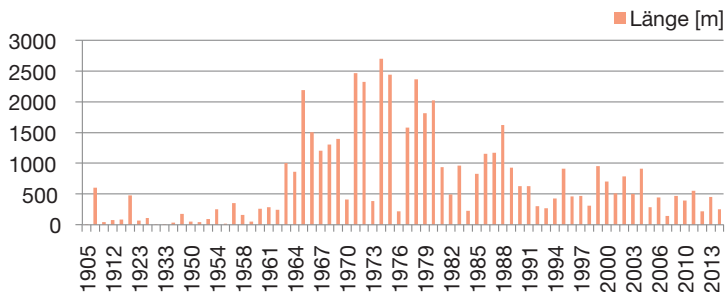
# 4

bargemeinden die Stadt selber nur rund 75 % zu finanzieren hat; die restlichen ca. 25 % können den angeschlossenen Gemeinden überwältigt werden.

## Kanalisationsnetz

Das öffentliche Kanalisationsnetz der Stadt misst heute 110 km. In Zukunft muss mit einem Netz von rund 120 km gerechnet werden. Die ersten Leitungen entstanden ab dem Jahr 1905. Der Ausbau des Netzes erfolgte nach und nach mit der Erschliessung neuer Baugebiete und der Ausdehnung bzw. Verdichtung der überbauten Fläche. Ein Kanalisationsnetz ist jedoch nie fertig erstellt. So müssen bei ungenügender Ableitungskapazität bestehende Leitungen mit grösserem Durchmesser ersetzt werden. Zudem sind bestehende Leitungen, welche in schlechtem Zustand sind, zu sanieren oder zu ersetzen.

**Laufmeter pro Baujahr der nicht sanierten Churer Sammelkanäle**



Besondere Bedeutung kommt dem betrieblichen und baulichen Unterhalt und der Erneuerung des bestehenden Kanalisationsnetzes zu. Die Lebensdauer einer Leitung beträgt erfahrungsgemäss etwa 70 Jahre. Nach wie vor existieren Leitungsabschnitte aus den Anfangsjahren, die den Anforderungen noch vollständig genügen. Durch die Verkehrszunahme und damit verbundenen Belastungen werden bestehende ältere Leitungen, die nicht nach den heutigen Normen verlegt sind, stark beschädigt. Auch die Beschaffenheit der Abwässer wie der Anteil abrasiver Stoffe (z. B. Sand) oder Chemie (Säure/Lauge) ist ebenfalls mitbestimmend und hat sich verändert. Das Netz ist aber an mehreren Orten sanierungsbedürftig und muss zukünftig sukzessive ausgebaut und erneuert werden, damit die Werterhaltung sichergestellt ist.

Durch das Wachstum der Stadt und durch die Klimaveränderung (vermehrt sehr kurze intensive Niederschläge) ist das bestehende Kanalisationsnetz an einigen Stellen überlastet. Das bedeutet, dass die Leitungsabschnitte durch grössere Durchmesser ersetzt werden müssen. Es können aber nicht nur punktuell kleine Abschnitte vergrössert werden, sondern es müssen je nach Situation längere Abschnitte erneuert werden. Dies löst künftig zum Teil grössere Investitionen aus.

# 4

## Ausgaben für die Kanalisation von 2004 bis 2013

Die Ausgaben der letzten Jahre präsentieren sich wie folgt (in Franken):

Jahr	Unterhalt und Relining	Investitionen neu	Total Aufwand	Einnahmen Kanalbeitrag
2004	676 884.00	1 517 439.00	2 194 323.00	279 136.00
2005	522 237.00	242 405.00	764 642.00	447 780.00
2006	537 158.00	762 026.00	1 299 184.00	444 316.00
2007	631 490.00	662 587.00	1 294 077.00	199 716.00
2008	1 225 982.00	459 959.00	1 685 941.00	326 961.00
2009	841 400.00	845 051.00	1 686 451.00	213 821.00
2010	437 360.00	960 534.00	1 397 894.00	495 837.00
2011	667 100.00	179 668.00	846 768.00	306 750.00
2012	695 426.00	589 551.00	1 284 977.00	443 822.00
2013	553 763.00	439 547.00	993 310.00	295 547.00
<b>Total</b>	<b>6 788 800.00</b>	<b>6 658 767.00</b>	<b>13 447 567.00</b>	<b>3 453 686.00</b>
<b>Durchschnitt</b>	<b>678 880.00</b>	<b>665 877.00</b>	<b>1 344 757.00</b>	<b>345 369.00</b>

Bezogen auf die vergangenen zehn Jahre ergibt der zurzeit erhobene einmalige Kanalbeitrag einen jährlichen Betrag von rund 0.34 Mio. Franken (Ansatz von Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum). Diese Gebühr wird heute verwendet für den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes. Diese Gebühreneinnahmen reichen aber nicht aus. Der überwiegende Teil wurde und wird aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, was dazu führte, dass die Aufwendungen infolge des zunehmenden Spardrucks generell unterdurchschnittlich waren.



### Zukünftiger Finanzierungsbedarf

Der Wiederbeschaffungswert des städtischen Kanalisationsnetzes (ohne ARA) beträgt ca. 285 Mio. Franken (110 000 m à Fr. 2600.– pro Laufmeter). Erfahrungswerte anderer Städte, die Angaben der SIA und die Berechnungen gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) gehen von jährlichen Unterhalts-, Sanierungs- und Erneuerungskosten von 1 bis 2 % des Wiederbeschaffungswerts aus. Dies ergäbe für die Stadt jährliche Aufwendungen bei 1 % von 2.85 Mio. Franken.

Aufgaben, Arbeiten	Zukünftiger Finanzbedarf	Ertrag mit bisheriger Gebührenregelung
Bau und Erweiterung Kanalisationsnetz inkl. Sonderbauwerke	Fr. 700000.–	
Betrieblicher baulicher Unterhalt, Erneuerung des Kanalisationsnetzes mit Sonderbauwerken, Generelle Entwässerungsplanung, Nachführungen, GIS, Interne Aufwendungen	Fr. 2 850 000.–	Fr. 340 000.–
Zukünftiger jährlicher Aufwand für das Kanalisationsnetz	Fr. 3 550 000.–	
<b>Jährlicher Fehlbetrag Kanalisationsnetz</b>		<b>Fr. 3 210 000.–</b>

### Zukünftige Finanzierung der städtischen Wasseranlage und der Kanalisation

#### Kanalanschlussgebühr (alt Kanalbeitrag)

Der einmalige Kanalbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz wird von Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> umbautem Raum auf Fr. 2.– pro m<sup>3</sup> erhöht und in «Kanal-

# 4

schlussgebühr» umbenannt. Die Mehreinnahmen fließen in den Bau und die Erweiterung des Kanalisationsnetzes.

## **Kläranschlussgebühr (alt Klärbeitrag)**

Der einmalige Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage ARA bleibt unverändert bei 5‰ des Gebäudeneuwerts und wird in «Kläranschlussgebühr» umbenannt.

## **Benutzungsgebühr (alt Klärgebühr)**

Anstelle der Klärgebühr soll neu eine auf insgesamt Fr. 1.35 pro m<sup>3</sup> (bisher Fr. –.75) Wasserbezug festgelegte Benutzungsgebühr eingeführt werden, die nicht nur für die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der ARA, sondern auch für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Kanalisationsnetzes Verwendung finden soll. Damit werden die ARA und das Kanalisationsnetz verursachergerecht und kostendeckend finanziert.

## **Finanzielle Auswirkungen der neuen Gebührenfinanzierung**

Die vorgesehene Erhöhung der Kanalanschlussgebühr (alt Kanalbeitrag) von Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> (bisheriger Ertrag ca. Fr. 340 000.–) auf Fr. 2.– pro m<sup>3</sup> umbautem Raum ergibt neu jährliche Einnahmen von ca. Fr. 520 000.–.

Die Einführung der Benutzungsgebühr (alt Klärgebühr) unter Berücksichtigung des Frischwasserbezugs von insgesamt Fr. 1.35 pro m<sup>3</sup> (für ARA wie bisher Fr. –.75, für Kanalisationsnetz neu Fr. –.60) ergibt zusätzliche Einnahmen für das Kanalisationsnetz von jährlich ca. 2.25 Mio. Franken.

Die Einnahmen betragen somit total 2.77 Mio. Franken. Diese Erträge reichen aus, um Unterhalt, Sanierung und Er-

neuerung des Kanalisationsnetzes bei (tiefen) 1 % des Wiederbeschaffungswerts (285 Mio. Franken) zu gewährleisten.

Anwendungsbeispiel: Bezahlte eine vierköpfige Familie mit einem Jahresverbrauch von 242 m<sup>3</sup> Wasser bisher Fr. 181.50 pro Jahr, erhöht sich ihr Beitrag nach der Einführung der Kanalgebühr auf Fr. 326.70 pro Jahr.

### **Vermeiden von Bauschulden im Bereich der Infrastruktur**

Mit der Einführung einer zweckgebundenen und auf die effektiven Bedürfnisse ausgerichteten Finanzierung (Benutzungsgebühr) erfüllt die Stadt das seit 2002 gesetzlich vorgeschriebene Verursacherprinzip. Dies steht der Kantonshauptstadt Chur gut an, kann sie sich nach Ansicht des Gemeinderates nicht über das übergeordnete Recht hinwegsetzen. Im Weiteren führt die Gebühr zu einer notwendigen Entlastung des städtischen Finanzhaushalts und die frei werdenden Mittel stehen für andere wichtige Aufgaben zur Verfügung. Das wichtigste Argument für die Benutzungsgebühr ist aber die Sicherstellung des ausreichenden Unterhalts der wertvollen Kanalisation, wo sich aktuell erhebliche Bauschulden bilden, die kommende Generationen zu tragen haben.

Chur, 25. September 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Dr. Dominik Infanger

Markus Frauenfelder

# Gesetz über die Abwasseranlagen

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Aufgabe der Stadtgemeinde

Die Stadt Chur erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet das notwendige Kanalisationsnetz und eine Abwasserreinigungsanlage.

### Art. 2 Anschluss anderer Gemeinden

Die Stadt kann anderen Gemeinden gegen kostendeckende Beiträge den Anschluss an ihre Anlagen gestatten.

### Art. 3<sup>1</sup> (Erschliessungspflicht der Stadt)

### Art. 4<sup>2</sup> Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht, Ableitung und Behandlung von Abwasser richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

### Art. 5 Benützungsbeschränkungen

<sup>1</sup> Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanäle und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

<sup>2</sup> Für besonders verschmutztes Abwasser kann die Stadt die Vorklärung verlangen oder Sonderzuschläge zur Klärg Gebühr erheben.

### Art. 6 Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

<sup>2</sup> Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen volle Entschädigung zu dulden. Diese

---

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

<sup>3</sup> Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z. B. bei Überbauung, ist die Leitung auf Kosten der Stadt zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine zusätzliche Entschädigung wegbedungen werden.

#### **Art. 7<sup>1</sup>** Private Leitungen

<sup>1</sup> Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Stadt zu erstellen. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung gehen zu Lasten der Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

<sup>3</sup> Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach dem Zivilrecht.

#### **Art. 8<sup>2</sup>** Bewilligung und Kontrolle

Die Baubewilligung und die Kontrolle der privaten Anlagen richten sich nach den jeweils geltenden baurechtlichen Bestimmungen.

#### **Art. 9<sup>3</sup>** (Abwasserreinigungsanlage)

### **II. Finanzierung<sup>4</sup>**

#### **Art. 10** *Gebühren*

Zur Finanzierung der Abwasseranlagen erhebt die Stadt kostendeckende und verursachergerechte Gebühren, nämlich:

- a) eine Kanalanschlussgebühr für den Bau und die Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
- b) eine Kläranschlussgebühr für den Bau und die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage;
- c) eine mengenabhängige Benutzungsgebühr für den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage und des Kanalisationsnetzes.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>4</sup> Fassung von Kapitel II. gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

**Art. 11 Bemessung der Gebühren**

Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Bemessungsgrundlagen:

- a) die Kanalanschlussgebühr berechnet sich nach der Kubatur und beträgt Fr. 2.– bis Fr. 5.– pro m<sup>3</sup> des umbauten Raumes (Berechnung nach SIA);
- b) die Kläranschlussgebühr beträgt 5‰ bis 10‰ des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes;
- c) die Benutzungsgebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 2.– je m<sup>3</sup> Wasserbezug.

**Art. 11a Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach diesem Gesetz sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bei Baurechtsverhältnissen sind die Bauberechtigten und bei gemeinschaftlichem Eigentum die Gesamt- oder Miteigentümer gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf die Erwerblerin oder den Erwerber über.

<sup>4</sup> Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. den Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft.

<sup>5</sup> Für die grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

**Art. 11b Nachzahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a und b werden erhoben, wenn eine Baute oder Anlage erstmals an die Kanalisation der Stadt angeschlossen wird.

<sup>2</sup> Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Änderungen oder Ersatz eine Wertvermehrung bzw. eine grössere Kubatur, sind die entsprechenden Anschlussgebühren nachzuzahlen. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

<sup>3</sup> Keine Nachzahlungen werden verlangt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich wegen energiesparenden Massnahmen wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

**Art. 11c Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden fällig, sobald das betroffene Grundstück tatsächlich an die Abwasseranlagen angeschlossen wird. Mit der Baubewilligung

werden die Gebühren provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt, sobald die amtliche Schätzung bzw. die Berechnung des umbauten Raumes vorliegt.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück wird jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die zeitanteilig geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

#### **Art. 11d** Gebührencontrolling

Der Stadtrat erstattet alle vier Jahre Bericht an den Gemeinderat über die Angemessenheit der Gebühren.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12<sup>1</sup>** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Bussen bis zu Fr. 10 000.– bestraft. Zuständig ist der Stadtrat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

#### **Art. 13<sup>2</sup>** Vorschriftswidrige Anlagen

Bei vorschriftswidriger Erstellung von Kanalanlagen kann das zuständige Departement die erforderlichen Änderungen anordnen und im Weigerungsfalle die kostenfällige Ersatzvornahme ausführen lassen. Die Ausfällung einer Busse bleibt vorbehalten.

#### **Art. 14<sup>3</sup>** Verantwortlichkeit

Für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sind Bauherrschaften, Eigentümerinnen und Eigentümer, sonstige Berechtigte sowie die mit der Projektierung und Ausführung von Bauvorhaben beauftragten Personen verantwortlich.

#### **Art. 15<sup>4</sup>** Verordnungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung und regelt insbesondere die Finanzierung.

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>2</sup> Über die technische Ausführung der Kanalisation erlässt der Stadtrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 15a<sup>1</sup> Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des zuständigen Departements, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

#### **Art. 15b<sup>2</sup> Amtskosten**

Das zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Verfügungen und Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 1000.–.

#### **Art. 16<sup>3</sup> Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen in Kraft.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Es ersetzt die Verordnung über Anlage und Benützung der öffentlichen Abzugskanäle vom 30. April 1905, deren Bestimmungen subsidiär bis zum Inkrafttreten der Vollzugsverordnung des Gemeinderates bzw. der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates Gültigkeit haben.

<sup>3</sup> Für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision rechtskräftig bewilligt sind, deren Bauabnahme jedoch noch nicht erfolgt ist, gelangt nach Wahl der Bauherrschaft für die Anschlussgebühren das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung. Die Wahlerklärung hat bis spätestens 20 Tage nach Mitteilung der definitiven Rechnung (Art. 11c Abs. 1), die von der Stadt nach neuem Recht vorgenommen wird, zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>3</sup> Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ...

<sup>4</sup> Genehmigung des Gesetzes vom 7. Februar 1971 durch das Bau- und Forstdepartement am 19. Februar 1971. Sämtliche Gesetzesanpassungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2014/Volksabstimmung vom ... wurden vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt



---

# ss

# **Einführung einer teilweisen Gebührenpflicht für die Parkplätze Obere Au**

**5**

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie der Einführung einer teilweisen Gebührenpflicht auf den öffentlichen Parkplätzen der Oberen Au, ohne Kurzzeitparkierende und Sportanlagenbenützer, zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage einstimmig.

# Bericht des Gemeinderates

*Die Stadt Chur besitzt auf der Oberen Au und beim Schützenhaus gegenwärtig 968 nicht gebührenpflichtige Parkplätze. In den Aussenquartieren besteht seit drei Jahren auf allen Parkplätzen eine Gebührenpflicht (ausgenommen Parkplatz Fürstenwald). Seither ist ein klarer Trend festzustellen, dass viele Langzeitparkierende und Pendler/innen ihre Fahrzeuge auf dem Gebiet der Oberen Au ohne Entrichtung einer Parkgebühr abstellen. Der überwiegende Teil dieser Parkplätze wird durch auswärtige Pendler/innen sowie Langzeitparkierende mit Motorfahrzeugen oder Anhängern belegt. Speziell während der Sommermonate haben die Sportanlagenbenützenden dadurch das Nachsehen und können ihre Fahrzeuge bei einem Besuch der Sportanlage Obere Au nicht vor Ort parkieren. Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt klar auf, dass praktisch ausnahmslos nur noch gebührenpflichtige Parkplätze – vor allem auch im Bereich von Sport- oder Freizeitanlagen – angeboten werden. Um dem Volksentscheid vom 17. April 2011 Rechnung zu tragen, soll die Parkgebühr für alle Sportanlagenbenützenden (Hallenbad, Freibad, Sauna, Fitness und offene Kunsteisbahn) im Eintrittspreis enthalten sein. Damit sind die Besuchenden der Sportanlagen Obere Au von der neuen Regelung nicht betroffen und können ihre Fahrzeuge weiterhin gebührenfrei parkieren. Ebenfalls soll die erste Stunde für alle Parkierenden gratis sein. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Bevölkerung von Chur während der Freizeit (Spaziergänge, sportliche Aktivitäten etc.) ohne Entrichtung einer Parkgebühr im Naherholungsgebiet Rossboden / Obere Au aufhalten kann.*

# 5

## Ausgangslage

Die Stadt verfügt auf der Oberen Au und beim Schützenhaus aktuell über 968 nicht gebührenpflichtige Parkplätze. Davon sind 97 Parkplätze für die Benutzenden der Sportanlagen mit einer Höchstparkzeit von sechs Stunden signalisiert. Die derzeitige Nutzungsregelung dieser gebührenfreien Parkplätze mit einer unbegrenzten Parkzeit beim Schützenhaus, einer Höchstparkzeit von 120 Stunden auf dem Parkplatz Obere Au inkl. Kiesparkplätze und einer begrenzten Höchstparkzeit von sechs Stunden auf dem Parkplatzabschnitt der Sportanlage soll geändert werden. Seit der Einführung der Gebührenpflicht auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt (ausgenommen Fürstenwald; Projekt zur Erhöhung der Anzahl Parkplätze mit anschliessender Einführung der Gebührenpflicht läuft) stellt die Stadtpolizei eine klare Verlagerung der Fahrzeuge auf die Parkplätze der Oberen Au fest. Viele Pendler/innen und Langzeitparkierende – teilweise werden Firmenfahrzeuge oder Anhänger aus der ganzen Schweiz für längere Zeit auf der Oberen Au parkiert – stellen ihre Fahrzeuge auf dem Gebiet der Oberen Au gratis ab und umgehen so die Parkgebühren des übrigen Stadtgebiets. Speziell während der Sommermonate haben die Sportanlagenbenutzenden dadurch das Nachsehen und können ihre Fahrzeuge bei einem Besuch der «Badi» nicht vor Ort parkieren.

Durch vertragliche Bestimmungen bei verschiedenen Veranstaltungen (Gehla, Zirkus Knie, Karussell etc.) kann der Parkplatz Obere Au zurzeit an 100 bis 120 Tagen nur teilweise oder überhaupt nicht zum Parkieren genutzt werden. Im Winter wird der Parkplatz bei Bedarf dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) gegen eine Gebühr überlassen und auf diese Weise als Bestandteil der Rückhaltmassnahmen auf der San Bernardino-Route genutzt.

Im Ergebnis stellt die Stadt somit auswärtigen Pendler/innen und Langzeitparkierenden kostenlos Parkraum zur Verfügung. Eine flächendeckende Einführung von Gebühren für alle Parkplätze auf dem Stadtgebiet Chur ist deshalb ausgewiesen.

## Gebührenregelung

### **Gratisparkplätze für die Besucherinnen und Besucher der Sportanlagen**

Um der erwähnten Referendumsabstimmung Rechnung zu tragen, sollen die Sportanlagenbenützendenden weiterhin von einem Gratisparkplatz profitieren können. Unabhängig, ob jemand das Hallenbad, das Freibad oder die Sauna besucht, soll das Fahrzeug gratis parkiert werden können.

### **Erste Stunde gratis**

Auch für Kurzzeitparkierende soll der Gebührentarif durchaus attraktiv bleiben, anschliessend aber progressiv ansteigen. Die erste Stunde soll gratis sein; somit wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, für Spaziergänge, sportliche Aktivitäten etc. bis zu einer Stunde das Naherholungsgebiet Rossboden/Obere Au weiterhin ohne Entrichtung einer Parkgebühr zu nutzen. Nachdem die erste Stunde gebührenfrei parkiert werden kann, steigt die Gebühr die ersten zehn Stunden an. Ab zehn Stunden werden jeweils pro Stunde Fr. 1.50 berechnet.

Um Langzeitparkierende fernzuhalten und das Rotationsprinzip angemessen zu gewährleisten, soll beim Parkplatz Obere Au die Höchstparkzeit auf 24 Stunden beschränkt werden.

# 5

## **Einnahmeberechnung (theoretisch)**

Mit der Einführung der Gebührenpflicht auf 968 Parkplätzen und einer realistischen Parkplatzbelegung (über 24 Stunden) von ca. 7% können ab 2015 jährlich Mehreinnahmen von ca. Fr. 445 000.– erzielt werden.

## **Beurteilung des Gemeinderates**

Die derzeitige Nutzungsregelung der Gratisparkplätze auf der Oberen Au ist nicht mehr zeitgemäss und sollte geändert werden. Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass praktisch nur noch Chur Parkplätze – vor allem in dieser hohen Anzahl – ohne Gebührenpflicht anbietet. Wer sein Auto auf öffentlichem Grund parkiert, soll eine angemessene Benutzungsgebühr entrichten. Von den geplanten Massnahmen – erste Stunde gratis für alle, für Sportanlagebenützer gebührenfrei – wird insbesondere die Churer Bevölkerung profitieren können, während die Langzeitparkierenden eine angemessene Gebühr für die Benützung der Parkfläche entrichten sollen.

Chur, 25. September 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Dr. Dominik Infanger

Markus Frauenfelder



Die Resultate zu dieser Abstimmung finden Sie unter [www.chur.ch](http://www.chur.ch)

Die Botschaften des Stadtrates an den Gemeinderat zu diesen Vorlagen finden Sie ebenfalls unter [www.chur.ch](http://www.chur.ch)



## Stadt Chur

Stadtkanzlei  
Rathaus  
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11  
Fax 081 254 58 19  
[stadtkanzlei@chur.ch](mailto:stadtkanzlei@chur.ch)  
[www.chur.ch](http://www.chur.ch)

Swiss Climate  
**Klimaneutral**  
gedruckt

5C2014081306 • [www.swissclimate.ch](http://www.swissclimate.ch)

